OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604854/20/KHa

Datum:
Linz, 29. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des W A, vertreten durch Anwaltskanzlei A, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 5. Oktober 2021, GZ: BHSE/921150006194/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Jänner 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 47 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 5. Oktober 2021, GZ: BHSE/921150006194/21, hat die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kenneichen X der belangten Behörde als anfragende Behörde die erforderliche Auskunft, wer dieses Fahrzeug am 17. Mai 2021 um 12:58 Uhr, in Schiedlberg L 565, Strkm 4,633, Fahrtrichtung Sierning gelenkt habe, innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erteilt. Auch habe der Beschwerdeführer keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Der Beschwerdeführer habe dadurch die Verwaltungsvorschrift des § 103 Abs 2 KFG verletzt. Über den Beschwerdeführer wurde daher eine Geldstrafe in Höhe von 235,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 23 Stunden) gemäß § 134 Abs 1 KFG verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 23,50 Euro verpflichtet.

I.2. In der dagegen durch die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, dass er die Auskunft fristgerecht erteilt habe, nämlich dass die Auskunft nicht erteilt werden könne, da sich das Fahrzeug zu Hause befunden habe und er selbst aufgrund einer Online-Fortbildung ebenfalls zu Hause aufhältig gewesen sei. Hierfür sei eine Teilnahmebestätigung vorgelegt worden. Der Beschwerdeführer beantragte, der Beschwerde stattzugeben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

I.3. Mit Schreiben vom 9. November 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt samt Beschwerde. Zudem hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Radarfoto vom 17. Mai 2021, aufgenommen um 12:58 Uhr betreffend das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X, angefordert. Dieses wurde zum Akt genommen. Am 13. Jänner 2022 fand zudem eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Beschwerdeführer persönlich mit seiner Rechtsvertretung teilgenommen hat. Der Beschwerdeführer

wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausführlich zum Sachverhalt befragt, insbesondere auch nach Vorlage des Radarfotos vom 17. Mai 2021.

I.5. Mit Eingabe vom 18. Jänner 2022, welcher der erkennenden Richterin erst am 3. Februar 2022 (und somit nach Erlassung des Erkenntnisses vom 1. Februar 2022) durch nochmalige Übermittlung des Beschwerdeführervertreters vorgelegt wurde, legte der Beschwerdeführervertreter zwei Fotos des Fahrzeuges des Beschwerdeführers mit dem Kennzeichen X vor, gemeinsam mit einer Kopie des Zulassungsscheines. Im Schriftsatz selbst weist der Beschwerdeführer auf Unterschiede der vorgelegten Fotos zum Radarfoto hin und betonte abermals, dass er zur Tatzeit an einem Online-Seminar mit 100%iger Anwesenheitspflicht teilgenommen habe.

I.6. Mit Erkenntnis vom 1. Februar 2022, LVwG-604854/9/KHa/LKK, bestätigte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde und wies die Beschwerde als unbegründet ab.

Mit Erkenntnis vom 23. August 2023, Ra 2022/02/0071-5, hob der Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf, dies mit der Begründung, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass das Verwaltungsgericht bei Berücksichtigung der Urkundenvorlage zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.

I.7. Die nunmehr neuerliche Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich berücksichtigt – neben in unter Punkt I.4. genannten Beweismitteln – nunmehr insbesondere auch die Urkundenvorlage des Beschwerdeführers vom 18. Jänner 2022. Die entsprechende Auseinandersetzung mit den vorgelegten Unterlagen erfolgt im Rahmen der Beweiswürdigung.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges Seat Leon, mit dem behördlichen Kennzeichen X. Das genannte Fahrzeug wurde am 24. September 2020 auf den Beschwerdeführer zugelassen. Es handelte sich um ein Leasingfahrzeug.

II.2. Mittels stationärem Radarmessgerät der Marke Siemens Sitraffic ERS 400 wurde am 17. Mai 2021 um 12:58 Uhr in Schiedlberg, L 565, Strkm 4,633, eine Geschwindigkeitsübertretung des Fahrzeuges der Marke Seat Leon, Farbe rot, Kennzeichen: X, gemessen. Das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X wurde daher am 17. Mai 2021 um 12:58 Uhr in Schiedlberg auf der L 565 bei Straßenkilometer 4,633 in Fahrtrichtung Sierning gelenkt.

II.3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 16. Juni 2021 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen X gemäß § 103 Abs 2 KFG der Behörde mittels beiliegenden Formular binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 17. Mai 2021 um 12:58 Uhr das genannte Kraftfahrzeug in Schiedlberg, L 565, StrKm 4,633 in Fahrtrichtung Sierning gelenkt hat.

II.4. Unter Verwendung des von der belangten Behörde übermittelten Formblattes gab der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist an, dass er die Auskunft nicht erteilen könne, da er sich am 17. Mai 2021 bis 19. Mai 2021 zu Hause aufgehalten habe und an einer Online-Fortbildung (wegen COVID) teilgenommen habe und das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X daher zu Hause gewesen sei und es sich um einen Irrtum handeln müsse. Nachweise hinsichtlich einer Online-Fortbildung im Zeitrahmen vom 17. Mai bis 19. Mai 2021 wurden nachträglich an die belangte Behörde übermittelt.

Die Teilnahme des Beschwerdeführers am Online-Seminar am 17., 18. und 19. Mai 2021, jeweils von 9:00 bis 17:00 Uhr wurde durch die Seminarleitung mittels Zertifikat vom 19. Mai 2021 bestätigt. Der Beschwerdeführer hat somit am 17. Mai 2021 von 9:00 bis 17:00 Uhr am Online-Seminar „Problem-based Learning (PBL) Tutorat (Aufbau)“ im Auftrag des BFI Oberösterreich teilgenommen.

Eine unberechtigte Entwendung des Fahrzeuges durch eine dritte Person hat am 17. Mai 2021 zur Tatzeit nicht stattgefunden.

II.5. Der Beschwerdeführer erzielt ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen in Höhe von etwa 2.000,00 Euro und treffen ihn keine Sorgepflichten oder andere finanzielle Verpflichtungen. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen zum Zeitpunkt des Tatvorwurfs keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, aus dem Vorbringen im Rahmen der mündlichen Verhandlung und insbesondere aus dem im verwaltungsgerichtlichen Akt einliegenden Radarfoto (ON 4), welches dem Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung vorgelegt wurde. Besondere Berücksichtigung fand zudem das erstattete ergänzende Vorbringen des Beschwerdeführers in der Eingabe vom 18. Jänner 2022 sowie die beigefügten Urkunden bestehend aus zwei Fotos zeigend das Fahrzeug des

Beschwerdeführers in zwei Aufnahmen sowie aus einer Ablichtung des Zulassungsscheines das Fahrzeug des Beschwerdeführers betreffend.

III.2. Aus dem vorliegenden Radarfoto ergibt sich eindeutig und unzweifelhaft, dass das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X am 17. Mai 2021 um 12:58 Uhr in Schiedlberg auf der L 565 bei Straßenkilometer 4,633 in Fahrtrichtung Sierning gelenkt wurde. Das Radarfoto wurde mittels stationärem Radarmessgerät aufgenommen, dabei handelt es sich um ein geschlossenes automationsunterstütztes Geschwindigkeitsmesssystem. Hinweise auf Manipulationen liegen nicht vor und wurden vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet. Das vorliegende Radarfoto wurde somit unzweifelhaft am 17. Mai 2021 um 12:58 Uhr auf der L 565 bei Straßenkilometer 4,633 in Fahrtrichtung Sierning aufgenommen und zeigt einen PKW der Marke Seat Leon FR mit dem behördlichen Kennzeichen X. Sowohl die Automarke als auch das Kennzeichen sind eindeutig auf dem vorliegenden Radarfoto zu erkennen.

Vergleicht man nunmehr das bzw. die im Akt einliegenden Radarfotos (ON 4) mit den vom Beschwerdeführer übermittelten Fotos seines Fahrzeuges (ON 10), ist vorweg auszuführen, dass es sich bei Vergleich der Fotoaufnahmen jedenfalls um ein Fahrzeug mit vollkommen identer Bauartausführung (Seat Leon FR) handelt. Beide Fotodokumentationen zeigen im direkten Vergleich einen Seat Leon des Modells FR (die Farbschattierung des Fahrzeuges am Radarfoto kann jedenfalls mit einem roten Fahrzeug in Einklang gebracht werden), wobei insbesondere die Ausführung des Fahrzeughecks (Anordnung der Rücklichtanlage, Ausführung des Auspuffsystems sowie Anordnung des Markensymbols „Seat“ mit dem darunter liegenden Schriftzug „Leon“ sowie die Modellbezeichnung FR) vollkommen ident ist.

Lediglich der Schriftzug eines Aufklebers auf der linken Seite (Fahrerseite) des Fahrzeughecks scheint bei Betrachtung der beiden Fotoaufnahmen ON 4 und ON 10 allenfalls etwas zu divergieren, soweit dies aus den vorliegenden Radarfotos ersichtlich ist. Gleiches gilt auch – wie vom Beschwerdeführer angeführt – für den Schriftzug im unteren Bereich der hinteren Kennzeichenhalterung.

III.3. In einer Gesamtbetrachtung der vorliegenden Beweismittel reichen jedoch diese marginal erkennbaren Unterschiede nicht aus, um die Aussagekraft des vorliegenden Radarfotos zu entkräften, zumal es sich bei dem am Fahrzeugheck auf der linken Seite angebrachten Schriftzug bzw. dem Schriftzug auf der Kennzeichenhaltung um Fahrzeugmerkmale handelt, die jederzeit ohne großen Aufwand verändert werden können. Auch wenn den Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach er sich das Ganze nicht erklären könne, zu entnehmen ist, dass dieser das auf dem Radarfoto ersichtliche Fahrzeug aufgrund der genannten Unterschiede nicht als sein Fahrzeug identifiziere, zeigen doch bei objektiver Betrachtung die vorliegenden Aufnahmen des Radargerätes anderes.

Aus Sicht des erkennenden Gerichtes kann somit den vom Beschwerdeführer vorgelegten Bildern, auf dem das Fahrzeug des Beschwerdeführers abgelichtet ist, nicht eine derartige Beweiskraft beigemessen werden, dass daraus der Schluss gezogen werden könnte, dass das am 17. Mai 2021 aufgenommene Radarfoto, welches eindeutig einen Seat Leon Modell FR mit dem Kennzeichen X zeigt, nicht das Fahrzeug des Beschwerdeführers sondern ein anderes, vollkommen identes Fahrzeug (Marke, Modell, Ausführung) versehen mit dem Kennzeichen X zeige. Die vom Beschwerdeführer angeführten marginalen und jederzeit veränderbaren Fahrzeugmerkmale reichen nicht aus, um die Aussagekraft des vorliegenden Radarfotos zu entkräften.

Es ist daher nach Wertung aller Beweisergebnisse mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das im Akt einliegende Radarfoto, welches am 17. Mai 2021, 12:58 Uhr auf der L 565 bei Straßenkilometer 4,633 in Fahrtrichtung Sierning aufgenommen wurde, das Fahrzeug des Beschwerdeführers der Marke Seat Leon FR mit dem behördlichen Kennzeichen X zeigt und dieses daher zur genannten Zeit am genannten Ort gelenkt wurde.

III.4. Die vom Beschwerdeführer dargelegten Ausführungen, wonach das Radarfoto nicht sein Fahrzeug zeige, würde in weiterer Folge lediglich jene Schlussfolgerung zulassen, wonach eine dritte Person die Buchstaben-Zahlen-Kombination der Kennzeichentafel des Beschwerdeführers (X) nachgemacht, dieses auf einen vollkommenen identen PKW der Marke Seat Leon FR montiert habe und damit in unmittelbarer Nähe zum Wohnort des Beschwerdeführers auf der L 565 unterwegs gewesen sei. Diese Annahme bzw. diese gehäuften Zufälligkeiten widersprechen jedoch jeglicher Lebenserfahrung und erachtet diese das erkennende Gericht selbst im Rahmen des im Verwaltungsstrafverfahrens geltenden Grundsatzes in dubio pro reo als unglaubwürdig.

Eine Inbetriebnahme des Fahrzeuges des Beschwerdeführers durch unbefugte Dritte und somit eine unberechtigte Entwendung des Fahrzeuges schließt der Beschwerdeführer selbst aus.

III.5. Zu den Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach er selbst am 17. Mai 2021 das Fahrzeug nicht gelenkt habe, da er von 9:00 Uhr bis 17.00 Uhr an einem Online-Seminar mit Anwesenheitspflicht teilgenommen habe, ist auszuführen, dass dieses Vorbringen nicht den verfahrensgegenständlich relevanten Tatvorwurf betreffe.

Dem Beschwerdeführer wurde im bekämpften Straferkenntnis angelastet, er habe als Zulassungsbesitzer die Auskunft, wer das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X am 17. Mai 2021 um 12:58 in Schiedlberg auf der L 565 bei Straßenkilometer 4,633 in Fahrtrichtung Sierning gelenkt habe, nicht erteilt.

Verfahrensgegenständlich ist somit nicht die Frage, ob der Beschwerdeführer selbst das genannte Fahrzeug gelenkt hat, der Tatvorwurf bezieht sich vielmehr ausschließlich darauf, dass der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer die Auskunft, wer das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X am 17. Mai 2021 um 12:58 Uhr gelenkt hat, nicht erteilt hat.

Damit ist im hier relevanten Sachverhalt jedoch nicht tatbildmäßig, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug selbst gelenkt habe – dies wurde dem Beschwerdeführer auch nicht vorgeworfen. In diesem Fall wäre dem Beschwerdeführer nämlich die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zur genannten Zeit am genannten Ort vorzuwerfen gewesen.

Insofern wurde auch die Feststellung getroffen – dies entsprechend der Angaben des Beschwerdeführers – dass dieser am 17. Mai 2021 zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr an einem Online-Seminar teilgenommen hat. Dies entbindet den Beschwerdeführer jedoch nicht von seiner Verpflichtung, als Zulassungsbesitzer Auskunft darüber zu erteilen, wer das auf ihn zugelassene Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat.

Aus diesem Grund war auch die vom Beschwerdeführer beantragte Einvernahme der Seminarleiterin I L nicht entscheidungsrelevant, da diese lediglich die Teilnahme des Beschwerdeführers am Online-Seminar am 17. Mai 2021 bestätigen hätte können (dies wurde dem Beschwerdeführer vom erkennenden Gericht jedoch ohnehin zugestanden), nicht jedoch zur entscheidungsrelevanten Frage zum Verbleib des Fahrzeuges des Beschwerdeführers am 17. Mai 2021 um 12:58 Uhr Auskunft hätte geben können.

III.6. Dass das Fahrzeug von einem unbefugten Dritten entwendet wurde, kann insofern ausgeschlossen werden, als dies auch der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht ausgeschlossen hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

IV.1.1. Gemäß § 103 Abs 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die

Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

IV.1.2. Gemäß § 134 Abs 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehrs beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Vorweg ist auszuführen, dass die Formulierung der Tatanlastung im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis, wonach die begehrte Auskunft nicht erteilt worden sei, ausreichend ist. Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung judiziert, ist die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten. Ausreichend ist somit die Tatanlastung, wonach die begehrte Auskunft nicht erteilt und somit unterlassen wurde. Der Hinweis auf die Unrichtigkeit der Auskunft ist ein überflüssiges Spruchelement (vgl dazu VwGH 18.10.1989, 89/02/0105; VwGH 24.06.1994, 94/02/0140).

IV.2.2. Gemäß der gesetzlichen Regelung des § 103 Abs 2 KFG ist die Auskunft im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung des entsprechenden Aufforderungsschreibens zu erteilen. Der Tatbestand des § 103 Abs 2 KFG ist somit dann erfüllt, wenn die Auskunft nicht bzw. nicht vollständig oder nicht richtig innerhalb der gesetzlich normierten Zwei-Wochen-Frist erfolgt. Selbst eine nachträgliche und somit außerhalb der Frist erfolgte Auskunft vermag an der Verwirklichung des Tatbestandes des § 103 Abs 2 KFG nichts mehr zu ändern (VwGH 31.01.2003, 2002/02/0283).

Wie sich aus den dem Vorbringen des Beschwerdeführers und auch aus der Lenkerauskunft vom 22. Juni 2021 ergibt, hat der Beschwerdeführer angegeben, dass sich das gegenständliche Fahrzeug zur von der Behörde angefragten Zeit zu

Hause befunden habe und daher von niemandem gelenkt worden sei. Das im Akt einliegende und dem Beschwerdeführer vorgehaltene Radarfoto lässt jedoch (gemäß der ausführlichen Begründung im Rahmen der Beweiswürdigung) keinen Zweifel daran aufkommen, dass diese Auskunft unrichtig ist und das Fahrzeug zur gegenständlichen Zeit am gegenständlichen Ort gelenkt wurde und jedenfalls nicht in Ternberg an der Wohnanschrift des Beschwerdeführers abgestellt war.

Dem Beschwerdeführer ist es somit im abgeführten Beweisverfahren nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass das gegenständliche Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt tatsächlich nicht gelenkt wurde und dass somit die von ihm erteilte Auskunft an die belangte Behörde inhaltlich richtig war. Somit muss jedoch die vom Beschwerdeführer erteilte Auskunft, wonach das Fahrzeug nicht gelenkt wurde, als unrichtige Auskunft qualifiziert werden, zumal auch keine Anhaltspunkte für eine mögliche unberechtigte Entwendung zum Vorschein gekommen sind.

Da die vom Beschwerdeführer erteilte Auskunft somit als unrichtig zu qualifizieren war und eine unrichtige Auskunft gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten ist, hat der Beschwerdeführer den Tatbestand des § 103 Abs 2 KFG in objektiver Hinsicht erfüllt.

IV.3. Zur subjektiven Tatseite:

IV.3.1. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Übertretung des § 103 Abs 2 KFG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Unterlassen der Auskunftserteilung, wer zum fraglichen Zeitpunkt der Lenker eines Fahrzeuges war, als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

IV.3.2. Im vorliegenden Fall hat das Beweisverfahren ergeben, dass der Beschwerdeführer aufgrund des vorliegenden Radarfotos als unzweifelhaftes und glaubhaftes Beweismittel eine unrichtige Auskunft erteilt haben muss. Der Beschwerdeführer konnte im Rahmen seiner Einvernahme nicht darlegen, dass es ihm aus subjektiven Gründen nicht möglich gewesen wäre, eine richtige und vollständige Lenkerauskunft zu erteilen. Eine unrichtige Auskunftserteilung

passiert zudem nicht versehentlich und wurde Diesbezügliches vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet. Es liegt vielmehr die Vermutung nahe, dass der Beschwerdeführer die Auskunft unrichtig erteilt hat, um drohende Rechtsnachteile (gegen wen auch immer diese zu richten sind) hintanzuhalten, sodass gegenständlich von einem Verschulden des Beschwerdeführers, auszugehen ist. Die Angaben des Beschwerdeführers sind somit insgesamt betrachtet auf Basis des vorliegenden Radarfotos, das der Darstellung des Beschwerdeführers in allen Belangen widerspricht, als reine Schutzbehauptung zu werten.

Der Beschwerdeführer konnte somit nicht darlegen, inwieweit es ihm nicht möglich gewesen sein sollte, sich rechtskonform zu verhalten, sodass der Beschwerdeführer die objektive Tatbestandsverwirklichung auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten hat.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

IV.4.2. Zu beachten ist vorliegend, dass es sich hier um eine Verwaltungsübertretung handelt, die gemäß § 134 Abs 1 KFG mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,00 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu ahnden ist.

Über den Beschwerdeführer wurde gemäß dem bekämpften Straferkenntnis eine Geldstrafe in Höhe von 235,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 23 Stunden) verhängt.

IV.4.3. Dem § 103 Abs 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 07.12.2016, Ra 2016/02/0165).

Wer die ihm nach § 103 Abs 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (VwGH 24.02.1988, 87/03/0253, 22.03.2000, 99/03/0434).

Die Bedeutsamkeit des § 103 Abs 2 KFG hat der Verfassungsgesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil dieser Bestimmung in den Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Übertretungen der erwähnten Bestimmung können daher nicht als „Bagatelldelikte“ mit geringfügigen Geldstrafen abgetan werden, sondern ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes als überaus beträchtlich zu qualifizieren. Auch erfolgte die Übertretung der Rechtsnorm durch den Beschwerdeführer in geradezu typischer Weise, indem eine unrichtige oder unvollständige Lenkerauskunft erteilt wurde.

IV.4.4. Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung – mangels Angaben des Beschwerdeführers – von einem durchschnittlichen Einkommen aus. Dies deckt sich auch mit den Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung, wonach er ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von etwa 2.000,00 Euro bezieht. Der Beschwerdeführer ist zum Tatzeitpunkt verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Sonstige Erschwerungs- oder Milderungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Unter Berücksichtigung der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers sowie auf Grundlage der vom Beschwerdeführer angegebenen Einkommensverhältnisse, ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe, insbesondere auch im Hinblick auf die geradezu typische Rechtsverletzung durch das Verhalten des Beschwerdeführers, jedenfalls als schuld- und tatangemessen zu qualifizieren und aus spezialpräventiver Sicht auch erforderlich, um den Beschwerdeführer in Hinkunft zur sorgfältigeren Wahrnehmung seiner Auskunftspflicht anzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift des § 103 Abs 2 KFG speziell für die Ahndung von Verkehrsdelikten im Straßenverkehr von zentraler Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention ist die

Strafzumessung als angemessen zu beurteilen. Der Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung ist als durchaus hoch zu werten, wird doch mit der falschen Lenkerauskunft die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers zumindest erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Auch das Verschulden des Beschwerdeführers ist keinesfalls als gering zu beurteilen und wird an dieser Stelle auf die diesbezüglichen Ausführungen zur subjektiven Tatbestandsverwirklichung verwiesen.

Im Rahmen des dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zukommenden Ermessenspielraumes erachtet das erkennende Gericht somit die im Straferkenntnis verhängte Geldstraße als tat- und schuldangemessen. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 4,7 % der (zur Tatzeit gültigen) Maximalstrafdrohung des § 134 Abs 1 KFG (Geldstrafe bis zu 5.000,00 Euro), sodass sich gemäß den obigen Ausführungen sowie unter Bezugnahme auf die Höhe der verhängten Geldstrafen in vergleichbaren Sachverhalten für eine weitere Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Kosten:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerde-verfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro zu bemessen.

Ausgehend von einer verhängten Geldstrafe von 235,00 Euro errechnet sich somit ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 47,00 Euro.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Das vorliegende Erkenntnis orientiert sich vielmehr an der zitierten einheitlichen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes zur Regelung des § 103 Abs 2 KFG. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Frage, ob die vom Beschwerdeführer erteilte Auskunft im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG inhaltlich richtig war, war verfahrensgegenständlich eine solche der Beweiswürdigung und erfolgte eine Auseinandersetzung des erkennenden Gerichts mit allen im Verfahren hervorgekommenen Beweismitteln, sodass auch aus diesem Grund eine Revision nicht in Betracht kommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas